

Information:

Festlegung der Förderphase bei vorgezogener Antragstellung und positiver Evaluation

In bestimmten Fällen ist eine Antragstellung außerhalb des Evaluationsrhythmus der DFH notwendig, insbesondere bei notwendigen Umstrukturierungen von Studiengängen infolge des Bologna-Prozesses.

Um diesen Kooperationen die Wiedereingliederung in einen regelmäßigen Förderrhythmus zu ermöglichen, tritt ab dem akademischen Jahr 2010-11 folgende Regelung in Kraft:

1) Studiengang in der Erprobungsphase: zwei Förderabschnitte mit jeweils dreijähriger Förderdauer

Förderphase zum Zeitpunkt der Antragstellung	Förderphase, in die der positiv evaluierte Studiengang eingestuft wird
ER 1	ER 1
ER 2	ER 1
ER 3	ER 4
ER 4	ER 4
ER 5	ER 4
ER 6	ET 1
ET 1	ET 1

Beispiel :

- Befindet sich ein Studiengang im ersten oder zweiten Jahr der Erprobungsphase, erfolgt eine Einstufung in das erste Jahr der Erprobungsphase.
- Befindet sich der Studiengang im dritten, vierten oder fünften Jahr der Erprobungsphase, so wird er in das vierte Jahr der Erprobungsphase eingestuft.
- Befindet sich der Studiengang im sechsten Jahr der Erprobungsphase, so wird er in das erste Jahr der etablierten Phase eingestuft.

2) Studiengänge in der etablierten Phase: vierjährige Förderphase

Beispiel :

- Ein Studiengang befindet sich im ersten oder zweiten Jahr der insgesamt vierjährigen Förderphase, so wird er in das erste Jahr der etablierten Phase eingestuft.
- Befindet sich der Studiengang im dritten oder vierten Jahr der insgesamt vierjährigen Förderphase, so wird er in das erste Jahr der darauffolgenden Förderphase eingestuft : also in das fünfte Jahr der etablierten Phase.

Förderphase des Studiengangs zum Zeitpunkt der Antragstellung	Förderphase, in die der positiv evaluierte Studiengang eingestuft wird
ET 1	ET1
ET 2	ET1
ET 3	ET5
ET 4	ET5
ET 5	ET5
ET 6	ET5
ET 7	ET9
ET 8	ET9